

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Stadt,

und

der BID Seltersweg e.V., vertreten durch den Vorstand, Seltersweg
87, 35390 Gießen,

Aufgabenträger,

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Attraktivität des innerstädtischen Geschäftsbereichs „Seltersweg“ als Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum soll erhöht werden. Hierzu beabsichtigen Stadt und Aufgabenträger einen Innovationsbereich einzurichten. Im gemeinsamen Interesse sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Wert und Niveauerhalt des Bereiches fördern. Die Vertragspartner wollen dies in einer vertrauensvollen kooperativen Zusammenarbeit erreichen und sich gegenseitig im Rahmen einer kooperativen Planung unterstützen.

§ 1. Aufgabenträger.

(1) Der Aufgabenträger nimmt die Aufgaben des Innovationsbereichs Seltersweg wahr. Er verpflichtet sich, die sich aus dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten umzusetzen. Zu diesem Zweck unterliegt er der Aufsicht durch die Stadt lediglich in den Grenzen des § 6 Abs. 3 INGE.

(2) Der Aufgabenträger tritt bei allen Maßnahmen des Innovationsbereichs als Bauherr oder Veranstalter sowie als Träger von Werbemaß-

nahmen oder Dienstleistungen auf. Soweit ein Dritter eine vom Innovationsbereich getragene Maßnahme durchführt, ist der Aufgabenträger verpflichtet, entweder den Dritten dergestalt an diesen Vertrag zu binden, daß der Stadt ein eigenes Forderungsrecht gegen den Dritten zusteht (§ 328 BGB), oder selbst die nach diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten zu erfüllen.

(3) Dieser Vertrag dient als Rahmen für die Vereinbarungen nach § 2 Abs. 2 und sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen, soweit diese Vereinbarungen keine ausdrücklich abweichende Regelung treffen.

(4) Die Einrichtung eines Innovationsbereiches führt nicht zum Rückzug der Stadt aus ihrer Verantwortung für Infrastruktur und öffentliche Sicherheit. Insbesondere hoheitliche Tätigkeiten und Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge werden weiterhin von der Stadt geleistet. Die Stadt wird die Leistungen des Aufgabenträgers nicht zum Anlaß nehmen, das Niveau ihrer Leistungen zu reduzieren. Über diese Basisleistungen hinaus wird der Aufgabenträger im Rahmen des vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungsplans „on-top-Leistungen“ zusätzlich erbringen oder Maßnahmen der Stadt durch höherwertige Ausführung veredeln.

(5) Der Aufgabenträger erwirbt mit diesem Vertrag keinen Anspruch auf Erlaß einer Satzung nach § 3 Abs. 1 INGE.

(6) Sofern und sobald die Satzung nach § 3 Abs. 1 INGE in Kraft tritt, zieht die Stadt die Abgaben nach § 7 INGE bei den Pflichtigen ein. Mit Ausnahme einer möglicherweise durch die Stadt zu erhebenden Pauschale für den Verwaltungsaufwand sollen die eingezogenen Abgaben dem Aufgabenträger in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden, und zwar nach folgender Maßgabe: Die Stadt leitet an den Aufgabenträger unmittelbar nach Vereinnahmung auf schriftlichen Abruf diejenigen Beträge weiter, die zur Bestreitung der im Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr der Vereinnahmung vor-

gesehenen Maßnahmen erforderlich sind. Der verbleibende Teil der vereinnahmten Abgaben wird dem Aufgabenträger im auf die Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahr in gleicher Weise zur Verfügung gestellt. Die Stadt wird gegen die Ansprüche des Aufgabenträgers auf Weiterleitung der Beträge keine anderen Forderungen aufrechnen.

(7) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgedockert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist. Stadt und Aufgabenträger sind sich darin einig, dass die treuhänderisch verwalteten Beträge gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung nicht in das wirtschaftliche Eigentum des Aufgabenträgers übergehen.

§ 2. Städtebauliche und sonstige planerische Maßnahmen.

(1) Bauliche und sonstige auf Dauer angelegte Maßnahmen wie Anpflanzungen auf städtischen oder dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen ist, in dem die Verantwortung für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Folgekosten geregelt ist.

(3) Die Stadt weist darauf hin, daß Sicherheitsleistungen des Aufgabenträgers für den Fall erforderlich werden können, daß er aufgelöst wird oder sich auflöst. Die Sicherheiten sollen dem Zweck dienen, die vom Aufgabenträger übernommenen Betriebs-, Instandhaltungs- und sonstigen in die Zukunft wirkenden Pflichten zu finanzieren. Satz 1 und 2 beinhalten keine Verpflichtung des Aufgabenträgers, eine Sicherheitsleistung zu vereinbaren.

(4) Verkehrsregelungen und Verkehrseinrichtungen können nur auf Anweisung der Stadt eingerichtet werden.

(5) Die Stadt ist nach Vertragsende berechtigt, im Rahmen dieses Vertrags getroffene Maßnahmen zu beseitigen, sofern dies insbesondere aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen, der Verpflichtung zur Verkehrssicherung oder finanziellen Belastungen der Stadt, die über den jeweils vereinbarten Rahmen hinausgehen, sinnvoll ist. Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Außerkrafttreten der Satzung nach § 3 INGE darf die Stadt die Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers beseitigen. Der Aufgabenträger stellt sie insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(6) Die Stadt verpflichtet sich, bei eigenen Planungen und Maßnahmen, die im Innovationsbereich durchgeführt werden oder diesen betreffen, den Aufgabenträger anzuhören und seine Äußerung im weiteren Verfahren abwägend zu berücksichtigen. Der Aufgabenträger wird in förmlichen und nichtförmlichen Anhörungsverfahren beteiligt. Er gilt insoweit als Träger öffentlicher Belange.

(7) Die Parteien werden sich zwei Mal im Jahr auf Einladung der Stadt zu einem Gespräch treffen, um anstehende Planungen und Maßnahmen, die den Innovationsbereich betreffen, zu erörtern.

§ 3. Leitprojekt.

(1) Das Leitprojekt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Aufwertung des Boulevards Seltersweg durch eine hochwertige Straßenraum- und Fassadenbeleuchtung. Die Beleuchtung des öffentlichen Raums soll dadurch nachhaltig verbessert werden. Die Vertragspartner wollen gemeinsam diese Aufwertung des öffentlichen Raums erreichen. Aufgabenträger und Stadt werden sich bemühen, ein konkretes Konzept hierfür zu entwickeln. Die Basisleistungen der Stadt werden sich im Rahmen dessen bewegen, was üblicherweise im öffentlichen Raum für Beleuchtung investiert und an Unterhaltungskosten bereitgestellt wird. Die „on-top-Leistungen“ des Aufgabenträgers werden darin bestehen,

diese durch Mittel des Innovationsbereichs zu ergänzen und zu veredeln.

(2) Geplant ist, daß diese Beleuchtung spätestens nach Vertragsende in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt übergeht. Etwasige Abbruchverpflichtungen oder Sicherheitsleistungen des Aufgabenträgers sind insoweit nicht vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, daß sich Stadt und Aufgabenträger auf ein gemeinsames Konzept einigen.

§ 4. Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum gelten die allgemeinen Vorschriften. Das gilt insbesondere für die Vorschriften über Gemeingebrauch und Sondernutzungen, Straßenverkehrsrecht, Marktfestsetzung, Ladenschluß, Immissionsschutz und Brandschutz.

§ 5. Imagewerbung.

Im Rahmen der Imagewerbung gelten die allgemeinen Vorschriften über Werbeanlagen, die städtische Werbeanlagensatzung und die städtische Plakatverordnung. Die Nutzung städtischer Werbeflächen erfolgt ausschließlich über die Deutsche Plakatwerbung GmbH.

§ 6. Reinigungsdienstleistungen.

Vor Reinigungsarbeiten auf städtischen Flächen ist bei Verunreinigungen, die auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zurückgehen, der Stadt oder den Polizeibehörden die Sicherung von Beweisen zu ermöglichen.

§ 7. Aufsicht.

(1) Zur Durchführung der Aufsicht gestattet der Aufgabenträger der Stadt nach vorheriger Ankündigung die Einsicht in seine gesamten Bücher und Dateien auch in den eigenen Geschäftsräumen.

(2) Der Aufgabenträger übersendet der Stadt jeweils drei Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Aufgabenträgers und ihre Übereinstimmung mit dem Maßnahmen- und Wirtschaftsplan.

(3) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 6 Abs.1 INGE ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten der Satzung und endet am 31.12.2006 (Rumpfsjahr). Die Maßnahmen- und Wirtschaftspläne für 2006 und 2007 sind bis zum 31.12.2006 vorzulegen.

§ 8. Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt unbefristet unabhängig von der Geltungsdauer der Innovationsbereichssatzung. Die §§ 1 Abs. 1, 7 und 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 treten ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer der Satzung außer Kraft, es sei denn, sie tritt innerhalb dieses Zeitraums nach § 9 Abs. 3 INGE mit demselben Aufgabenträger erneut in Kraft.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Während der Geltungsdauer der Satzung nach § 3 INGE steht der Stadt das ordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Das fristlose Kündigungsrecht nach § 6 Abs. 3 INGE bleibt unberührt.

(3) Im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung kann die Stadt etwaige Sicherheiten in Anspruch nehmen, es sei denn, sie hat den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

(4) Im Falle der Kündigung darf der Aufgabenträger aus den von der Stadt überlassenen Mitteln Ausgaben nur noch mit schriftlicher Zustimmung der Stadt tätigen. Die Zustimmung ist zu erteilen für Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, die vor Wirksamkeit der Kündigung entstanden sind, und dem Maßnahmen- und Wirt-

schaftsplan entsprechen. Die Kündigung gilt bis zur Rechtskraft einer anderweitigen gerichtlichen Entscheidung als wirksam.

(5) Soweit die Stadt die Verpflichtungen des Aufgabenträgers nach § 6 Abs. 3 INGE übernimmt, kann sie vom Aufgabenträger die Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, sie hat den Kündigungsgrund verschuldet. Der Aufgabenträger hat die Mittel aus der Abgabe auf Verlangen der Stadt unverzüglich auf den neuen Aufgabenträger zu übertragen und der Stadt gleichzeitig über den übertragenen Betrag nach § 7 Abs. 2 Rechnung zu legen.

§ 9. Schlußvorschriften.

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, es sei denn, der Vertrag wäre ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen worden.

Gießen, den 8. September 2006

Haumann	Rausch	Ebert	Vordemfelde
Oberbürgermeister	Stadtrat	1. Vorsitzender	Vorsitzender und Kassenführer
Universitätsstadt Gießen		BID Seltersweg e.V.	